



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Zentralgewahrsam Lübeck

Besuch vom 9. Dezember 2015

Az.: 232-SH/I/I5

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Positive Beobachtungen	2
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belehrung.....	3
II	Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle	3
III	Beleuchtung.....	4
E	Weitere Vorschläge	4
I	Baulicher Zustand	4
II	Selbstverletzungen	4
F	Weiteres Vorgehen.....	5

A Einleitung

Die Nationale Stelle als Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 9. Dezember 2015 unangekündigt das Zentralgewahrsam Lübeck.

Die Delegation traf am 9. Dezember 2015 um 13:30 Uhr im Zentralgewahrsam Lübeck ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über insgesamt zwölf Gewahrsamsräume, davon ein Sammelgewahrsamsraum verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine Person in Gewahrsam. Revier- und Dienstgruppenleiter sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuches als Ansprechpartner zur Verfügung.

C Positive Beobachtungen

Die Länderkommission begrüßt, dass gemäß Nr. 1.0 der *Bautechnischen Richtlinie für den Bau und die Ausstattung von Gewahrsamsräumen in Polizeidienstgebäuden* (Stand: September 2014) die Fixiervorrichtungen in den Gewahrsamsräumen entfernt wurden.

Beispielhaft erscheint die in Nr. 6.2 der Polizeigewahrsamsordnung für die Polizei des Landes Schleswig-Holstein statuierte und gelebte Praxis, in Schutzgewahrsam genommene Personen vor-

rangig in ihre Wohnung oder in Obhut ihnen nahestehender Personen zu geben und nur als *ultima ratio* in Polizeigewahrsam zu nehmen. Nicht ansprechbare Personen und Personen, die sich erbrochen haben, würden zudem nicht in Gewahrsam genommen, sondern direkt ins Krankenhaus verbracht, da eine medizinische Versorgung angezeigt sei.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Belehrung

Nach Auskunft des Dienstgruppenleiters liegt es in der Verantwortung der einliefernden Polizeibeamtinnen und -beamten, in Gewahrsam genommene Personen zu belehren. Allerdings ergibt sich weder aus dem Gewahrsamsbuch noch aus den parallel geführten Akten zur Einlieferung eindeutig, ob eine Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Nach Aussage des Dienstgruppenleiters überprüfe das Gericht im Rahmen der strafprozessualen Beschuldigtenvernehmung, ob eine Belehrung stattgefunden hat, und nicht die Polizeibeamtinnen und -beamten des Zentralgewahrsams. Eine nachträgliche Belehrung findet nach Aussage des Schichtleiters grundsätzlich nicht statt.

Für die Länderkommission ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Person bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt, vollumfänglich schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wird. Hier ist vor allem das Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen, auf Hinzuziehung eines Arztes oder einer Ärztin sowie eines Rechtsbeistandes hervorzuheben. Darüber hinaus sind einer in Gewahrsam genommenen Person gemäß § 205 Abs. 1 LVwG unverzüglich die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben. Gerade bei der Aufnahme in den Gewahrsam sollte eine Möglichkeit gefunden werden, nachzuvollziehen, ob betroffene Personen vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Daher ist eine Belehrung auch zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dies sollte in jedem Fall dokumentiert werden.

Die vollständige Erfassung relevanter Angaben im Gewahrsamsbuch dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch der Polizeibeamtinnen und -beamten. Das Gewahrsamsbuch sollte daher alle notwendigen Informationen enthalten, die Personen in Gewahrsam und ihre Behandlung betreffen, und dabei möglichst selbsterklärend sein. Die Länderkommission empfiehlt, ein umfassendes Gewahrsamsbuch zu führen. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch einen Vorgesetzten geprüft werden.

Die der Länderkommission vor Ort zur Verfügung gestellten Belehrungsformulare bezogen sich lediglich auf strafprozessuale Ingewahrsamnahmen. Sie nimmt das im Nachgang zu dem Besuch übersandte Musterbelehrungsformular für polizeirechtliche Ingewahrsamnahmen positiv zur Kenntnis, das allerdings keinen Hinweis auf die Bekanntgabe der zulässigen Rechtsbehelfe i. S. d. § 205 Abs. 1 LVwG enthält.

II Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Nach Auskunft des Revierleiters werden Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte in der Polizeidirektion Lübeck von der Bezirkskriminalinspektion Lübeck, K 14, bearbeitet.

Aus Sicht der Länderkommission ist die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle von besonderer Bedeutung, um mögliche Übergriffe von Polizeibeamtinnen und -beamten auf in Gewahrsam genommene Personen zu verhindern. Nur wenn eine solche Stelle als

unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. Eine im gleichen Haus wie das Gewahrsam angesiedelte Dienststelle der Kriminalpolizei birgt die Gefahr in sich, nicht als vertrauenswürdig wahrgenommen zu werden.

Die Länderkommission hat in ihrem Jahresbericht 2015 die Problematik dargelegt und empfiehlt, eine unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle einzurichten, die auch Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeuge eines Übergriffes durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diesen unter Umgehung des Dienstweges anzuzeigen. Zumindest aber sollte eine räumlich entfernte Dienststelle mit der Bearbeitung von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete des Gewahrsams beauftragt werden.

III Beleuchtung

Die Beleuchtung der Gewahrsamsräume wird in der Regel nachts nicht abgestellt, den Wünschen der in Gewahrsam genommenen Person hinsichtlich Ein- oder Abschalten wird in der Regel nachgekommen. Die Gewahrsamsräume verfügen nicht über eine Dimmfunktion.

Die Länderkommission regt auch unter Verweis auf Nr. 3.9 Satz 6 der *Bautechnischen Richtlinie für den Bau und die Ausstattung von Gewahrsamsräumen in Polizeidienstgebäuden* (Stand: September 2014) an, die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung zu versehen, die noch ausreichend Licht gewährleistet. Dies vor allem, um in Gewahrsam genommenen Personen einerseits gesunden Schlaf zu gewährleisten, andererseits aber der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen und in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung zu ermöglichen.

E Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Baulicher Zustand

Der hintere Zuführungsbereich des Zentralgewahrsams führt über eine steile Steintreppe in den Gewahrsamsbereich. Da in Gewahrsam genommene Personen teilweise mit Fußfesseln über diese Treppe geführt werden, besteht eine erhebliche Verletzungsgefahr durch Stolpern. Der vordere, ebenerdige Zuführungsbereich im Eingangsbereich der Dienststelle, der nicht mit Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten besetzt ist, erscheint aus Sicherheitsgründen für eine Zuführung ungeeignet. Die Länderkommission schlägt vor, Möglichkeiten zu schaffen, die eine sichere Zuführung gewährleisten.

Die Polizeibeamten berichteten, dass es Probleme bei der Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken gegeben habe, die dazu geführt hätten, dass in Gewahrsam genommene Personen von mehreren Polizeibeamtinnen oder -beamten festgehalten werden mussten. Es wäre begrüßenswert, einen Weg zu finden, diese Situation zu vermeiden.

II Selbstverletzungen

Der Länderkommission wurde von Fällen berichtet, in denen sich Personen in Gewahrsam durch Schlagen des Kopfes gegen Wand oder Tür selbst verletzten. Hier behelfen sich die Polizeibeam-

tinnen und -beamten nach eigenen Angaben mit einem Einsatzhelm, der allerdings leicht abziehbar sei und daher keinen geeigneten Schutz vor Selbstverletzungen darstelle.

Die Länderkommission regt die Prüfung geeigneter Maßnahmen an, um Selbstverletzungen in der Übergangsphase bis zur Überstellung in ein Krankenhaus effektiv vorzubeugen.

F Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. Mai 2016